Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav Karlsruhe, 1924

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Baues

urn:nbn:de:bsz:31-140419

III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Baues.

a) Bauten an öffentlichen Wegen.

1. Strafengesetz vom 14. Juni 1884. (Bef.= und BDBI. S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege. 1)

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privat= eigentum durfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Unlagen aller Urt bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Bemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ift vom äußeren Rande des Brabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des

Wegekörpers an zu bemeffen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisausschusses?) die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Bor-

schrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Berwaltungsbehörde 3) nach Unhörung der Strafenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem

å ausgestellt t die Quelle,

hen, die fic inden, durch Die Ber pielfältigung

ref. ift aud

. 20 ift mer derung por

tes in eine das für die

Werke det

ers dreigig

rheberrecht

Jahren feit

mit dem

erft nach

mehreren

es Todes Tode des

Ralender

enen ift. -

§§ 31-10

¹⁾ Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 findet nur Anwendung, wenn Bauten außerhalb des Orts (Ortsetters) in Frage steben. 2) Jett: Kreisrat.

³⁾ Bezirksrat bezw. Bezirksamt: § 118 Abs. 2 3iff. 3 der Landesbauordnung.

nach Anhörung des Kreisausschusses!) beziehungsweise der Gemeindebehörde von der Einhaltung dieser Entfernung

Nachlicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geletenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Berwaltungsbehörde, über Voraussehungen und Höhe der

Entschädigung das Bericht.

2. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908.

(Abgedruckt oben Seite 3 ff.).

In Betracht kommen die §§ 6, 7, 9, 11, 12, 15 Abs. 6, 28, 30 und 31.

b) Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt 1834 Seite 5.)

Bom Bauen in der Rahe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß (120 Weter) dürfen keine Wohn= oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Beise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Berbote

nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde

mi

¹⁾ Jett: Kreisrat.

oder dem Beiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden. 1)2)

§ 59. Eine Ausnahme von dem Berbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Bernehmung des Forstamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von svierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

1) Ob die Boraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung gegeben sind, ist rein nach den tatfächlichen Berhaltniffen zu beurteilen; die Eingemeindung eines Dorfes gur benachbarten Stadt an fich ichafft noch nicht an Stelle der räumlich getrennten, geschlossenen Wohnbegirke (Ortsetter) der beiden Bemeinden einen einzigen Ortsetter, fo daß auf den zwischen beiden liegenden Bemarkungsteil ohne weiteres § 58 Forftgefet Unwendung fande. Auch dadurch, daß die ftadtifche Bauordnung jenen Gemarkungsteil als "Baugebiet" bezeichnet und gewiffe Borichriften über das Bauen dafelbit aufstellt, wird das Berbot des § 57 Forstgesetz im Bereich dieses Gebiets nicht außer Rraft gesetzt, vielmehr konnen die Bestimmungen einer örtlichen Bauordnung über die Urt der Bauausführung nur insoweit Unwendung finden, als nach den anderweit bestehenden gesetzlichen Bor- schriften überhaupt gebaut werden darf. Aus § 57 Forstgesetz kann aber ein hindernis fur die Baugenehmigung dann nicht mehr abgeleitet werden, wenn die Staatsforstbehorde erklart hat, sie trage kein Bedenken, nach § 59 Forftgesetz Ausnahmebewilligung gu erteilen (Entich. des BBB. vom 25. September 1907, BBeitichr. 1908 5. 42; vergl. auch Erl. des Min. des Innern vom 4. Dezember 1907 Mr. 50523).

²⁾ Die Voraussetzungen des § 58 ForstGes. erscheinen regelmäßig als gegeben, wenn die Baustelle in einem Gebiete liegt, für welches auf Grund des Ortsstraßengesetzes Straßenzzige und Bausstucken seisten sien des Gebiet "im Zusassammenhang" mit dem bereits bestehenden Ort steht, d. h. seine natürstiche Erweiterung bildet. In solchem Falle bedarf es nicht der nach § 59 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Anhörung des Forstamts, wenn ein Gebäude näher als 120 m an den Wald herangerükwerden soll, da eine Ausnahmebewilligung von dem Berbot des § 57 nicht nötig fällt. Die Forsts und Domänendirektion hat nun den Wunsch ausgesprochen, es möchte vor der amtlichen Feststellung von Ortsbauplänen, die näher als 120 m an einen Wald heranstetende Straßenzüge vorsehen, dem zuständigen Forstamt Gelegenheit zur Außerung gegeben werden. Im Hindlick auf § 3 Absat 4 des Ortssstraßenziges weisen wir die Bezirksämter an, diesem Wunsche künstighin zu entsprechen. (Erl. d. Min. d. Innern v. 16. Sept. 1914

Mr. 44382).

weife der

ntfernung

eordneten

von der

debehörde

pelche vor h Obigem

ift Ent

üher gel-

rfolgt ift

leidet die

jöhe der

908.

und 31.

II.

en.

m= oder

Berbott

ren als

ril 1854

t einem

emeinde

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sosern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c) Bauten an und in Bewässern.

1. Auszug aus dem Wassergesetz vom 26. Juni 1899

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 und des Gesetzes vom 8. August 1924

(Bej.= und BOBI. 1913 Seite 250 und 1924 Seite 241).

§ 27. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. (1) Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer= und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zweck erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

(2) Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Uferund Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 40. Fälle der Verleihung von Wasserbenutungsrechten. Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer') oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen

¹⁾ Öffentliche Gewässer sind zur Zeit: der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mithlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weißenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einsluß der Haslach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesehes).

Wasserlauf über die ihm nach § 17 Absatz 1 zustehenden Benutzungsrechte hinausgehenden Weise benutzen will, wenn es sich handelt:

a) um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabsluß und Wasserstand ausgeübt werden können.

b) um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Trieb-

werksanlagen,

erlaubt, jo

micht que

earbeituno

I errichtet

uni 1899

Bafferlauf

itten, daß

auten an

werden

hen Ma:

gelagert, terialien

rgrund:

können

be nicht en Ufer-

en ift.

fferbe

türliden

emeinge

entlichen

er Rhein,

iwehr an

dung des

e Wirm, ergl § 1

1913

c) um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenutzung dienende Beranstaltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;

2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Beranstaltungen benutzen will, wenn es sich handelt:

a) um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonberer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,

b) um eine Überfahrtsanstalt;

3. wer als Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage der in Zisser 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Anderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenutzungszechte erweitern will.

§ 52. Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. (1) Die nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertiebwerke ist mit der Berleihung des Wasserbenutzungsrechts zu verbinden.

(2) Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist außer= dem erforderlich: 1. wenn eine Benutzungsanlage der in § 40 Biffer 1a bis c bezeichneten Art an einem künstlichen Wasserlauf oder an einem See, Teich oder Weiher, die einen regel= mäßigen ober= oder unterirdischen Bu= oder Abfluß

haben, ausgeführt werden soll,

2. wenn ohne Erweiterung des Benutzungsrechts (§ 40 Riffer 3) an einer verleihungs= oder genehmigungs= pflichtigen Wasserbenuhungs= oder Entwässerungsan= lage eine wesentliche Anderung vorgenommen werden Als Anderung im Sinne dieser Bestimmung ift auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerkes zu behandeln, sofern diese Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Underer herbeiführen kann.

(4)

Öffentlich rechtliche Pflicht gur Instandhaltung, Berbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen. (1) Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene In= standhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Braben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

(2) Wenn eine solche Unlage in dem zu Recht bestehenden Bustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Brundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Bewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigen= tümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Anderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Anderung 30

DO

entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Anderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

(3) Wenn eine der im ersten Absat bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tassächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besiger, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Berwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustandes zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 99. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. (1) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschung, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, soweit nicht schon nach § 40 eine Berleihung oder nach § 52 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Beranstaltungen, welche auf den Wassersbsug oder Eisgang sowie überhaupt auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Underer eine ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

(2) Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwasserser der für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Beranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kundzugeben.

 $(3) \dots (4) \dots$

(5) Die Benehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

(6) Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrusen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentsliche Interesse erfordert, die Bauten und Beranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen und abzuändern; dem Eigen-

Biffer 1a

men regel

er Abfluk

hts (§ 40

migungs:

rungson.

n werden

mung il

ere eines igung er:

len oder

ir In:

ptet, für

iegende

ene In-

nstigen

er dem

, Ufer-

öffent-

Bereiche

en, we

an und

ehender

entliden

ann der

ung des

edeigen:

erklar

achteile

Die Un

derung

tumer ift aber, fofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Borbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigefügt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Berpflichteten Entschädigung zu gewähren.

(7) Sinsichtlich des Erloschens der Benehmigung findet

§ 51 entsprechende Unwendung.

(8) Baffer= und Uferbauten, welche die Berbefferung des Bafferabfluffes oder den Uferschutz bezwecken und unter Leitung der technischen Staatsbehörde ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Benehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Belegenheit gur Beltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ift und die Plane von der Bentralbehörde gutgeheißen worden find.

(9) Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Borichrift und für die im Flugbauverband stehenden Bemässer1) auch durch Berordnung können die porftebenden Bestimmungen gang oder teilweise auf nicht öffentliche Bemässer oder bestimmte

Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 100. Untersagung von Bauten in und an Be= wäffern. (1) Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungs= behörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Beranstaltungen, welche auf den Bafferabfluß oder Landichut erheblich ichadigend einwirken können, in und an einem Bemässer oder an dem Ufer des Bemässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

(2) Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ift beim Borliegen diefer Boraussetzungen nur nach Maggabe des

Enteignungsgesetzes zulässig.

1) Berzeichnis der im Staatsflußbauverband stehenden Bewässer

(Bef.= u. BOBI. 1913 S. 305):

Der Rhein in den Gemarkungen Waldshut und Dogern, sowie von der schweizerischen Brenze unterhalb Bafel bis gur hessischen Brenze, der Nechar, der Main, die Butach von der oberen Unteregginger Gemarkungsgrenze ab, die Schlücht in den Bemarkungen Burtweil und Tiengen, die Wiese von der hammerwerksbrucke bei Saufen bis gur ichweigerischen Brenge, die Dreifam von der oberen Ebneter Gemarkungsgrenze ab, die Elz von Kollnau bis Riegel, der Leopoldskanal, die Kingig, die Rench vom Zusammenfluß des Briesbachs und der wilden Rench ab, die untere Murg von Gaggenau ab.

2. Auszug aus der Verordnung des Ministeriums des Innern zum Bollzug des Wassergesetes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Upril 1913

vom 12. April 1913 (Bej.: u. BOBl. 1913 S. 311).

§ 34. Inhalt des Antrags auf Berleihung oder Benehmigung. (1) Wer ein nach §§ 40 oder 52 des Befetes ber Berleihung oder Genehmigung bedürfendes Unternehmen ausführen oder eine wesentliche Anderung der Unlage oder der Betriebsweise eines bestehenden Unternehmens im Sinne der §§ 40 Biffer 3, 52 Absat 2 Biffer 2 des Besetzes vornehmen will, hat den Untrag auf Berleihung oder Benehmigung bei dem Begirksamt einzureichen, in deffen Bezirk das Unternehmen gang oder zum größeren Teil ausgeführt werden foll.

(2) Aus dem Antrag muß der Bor- und Familienname, Beruf und Wohnsit des Unternehmers ersichtlich sein. Juristische Personen und Sandelsgesellschaften sind nach Firma oder Namen und nach ihrem Sit zu bezeichnen.

(3) Dem Untrag find, soweit es zur Erläuterung erforderlich ift, beizufügen:

a) eine Beschreibung des geplanten Unternehmens oder der an einem ichon bestehenden Unternehmen beabsichtigten Underung mit der rechnerischen Begrundung und den Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Berhalten des Bemäffers (Stauwirkung, Bafferentnahme, Wasserzuleitung, Sochwasserabfluß, Eisgang und dergleichen), sowie auf den Betrieb bereits vorhandener Bafferbenutzungsanlagen und die Ausübung der Schiffahrt und Fischerei;

b) ein Lageplan, welcher zu enthalten hat:

die Brundstücke, auf denen die Unlage errichtet werden foll;

die Unlage, deren Anderung beabsichtigt ift;

Die Bewäfferstrecken, Brundstücke und Unlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Die Brundstücke find mit den Lagerbuchnummern und den Namen der Eigentumer zu bezeichnen; die beabsichtigte Unlage ift unterscheidbar mit roten Linien einzuzeichnen;

c) Längenschnitte der unter b bezeichneten Bemäfferstrecken und der für das Unternehmen erforderlichen Sammelbecken, Buund Ableitungskanäle;

d) Querschnitte gu ben unter c genannten Längenschnitten mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wafferstände;

e) Bauzeichnungen über sämtliche an und in dem Bewässer gu errichtenden Unlagen und über die an bestehenden Unlagen beabsichtigten Anderungen;

Schluffer-Frang, Bau- und feuerpolizeiliche Borichriften.

ng findei

rung des

den, be-

ern den

ig ihrer

der Zen:

ift und

b durá a ganz

timmte

in Be=

ntereffe

ichtigen Waller: können,

päjjers,

ift beim

ibe des

Bewähn

m, sowie hessishen n Unter:

thungen

iiche bei

oberen

Riegel

s Gries

nau ab.

len.

- f) bei Wassertriebwerken außerdem Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Berwendung des Wassers wichtigen Zubehörden, wie Leerläusen, Ablässen und dergleichen;
- g) Nachweise über die Standsestigkeit und Sicherheit der geplanten Bauwerke;
- h) Angaben über das Bauvorgehen bei den an und in dem Gewässer zu erstellenden Anlagen (Bauzeiten, Rüstungen und dergleichen);
- i) in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetse ein genauer Nachweis über die Menge und Beschaffenheit der in den Wasserlauf einzuleitenden oder abzuführenden flüssigen oder sesten Stoffe und die Zeiten der Einleitung oder Abführung.
- (4) Die vorbenannten Beilagen des Antrags müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausssührung und des Betriebs, sowie die voraussichtliche Einwirkung des Unternehmens auf die von ihm berührten Gewässer, Grundstücke und bereits bestehenden Anlagen klar zu erkennen ist.
- (5) Außer den erwähnten Unterlagen können von dem Antragsteller nähere Angaben über den Zweck und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, über die zur Ausführung und zum Betrieb desselben vorhandenen Mittel usw. verlangt werden; bei Wasserkraftsanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie insbesondere werden von dem Unternehmer regelmäßig weitere Nachweisungen technischen, die wirtschaftlicher Art über die Anlagekosten, die Jahreskosten, die voraussichtlichen Kosten der Krafterzeugung, die Menge und Berwertung der erzeugten Nutwirkungen und dergleichen zu liesern sein.
- (6) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, Pläne, Zeichnungen und dergleichen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind von den sonstigen Beilagen getrennt vorzulegen.
- § 35. Form des Antrags und der technischen Unterlagen. (1) Der Antrag nehst sämflichen Beslagen ist in 4, bei Wasseriedwerken für große überlandzentralen in 5 vollständig übereinstimmenden Fertigungen einzureichen. Der Antrag muß vom Antragsteller, die Beschreibung, der Lageplan und die Zeichnungen usw. müssen sowod vom Antragsteller als auch vom Fertiger unterzeichnet und mit Orts- und Zeitangabe versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen müssen von dazu besähigten Personen auf dauerbatem Stoss unter Berwendung beständiger Linien- und Farbentöne hergestellt und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßtab gesertigt sein (vergleiche die Berordnung vom 17. Mai 1905, die Beschäffenheit der Pläne im Bersahren vor den Berwaltungsbehörden betreffend, Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 306).

Söhe

anla

311 W

ringe

meber

öffent

urku

lio j

wand

nehm

erfori

und

Bene der 1

gruni

im fo

unter

die 9 fat 1

Min

ober

tim

hat

nehr

lime

weri anla

meri

(2) In der Regel ist für den Lageplan der Maßstab 1:1000, für die Längenschnitte 1:1000 für die Längen und 1:100 für die Höhen, sie die Luerschnitte 1:100, für die Bauzeichnung der Stau-anlage und des Triebwerks 1:100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der Maßstad ist auf dem Plan anzugeben; alle Hauptabmessungen sind einzuschreiben.

(3) Mindestens drei Fertigungen der Plane und sonstigen Zeichnungen sind zur Bereinigung mit den Akten in Aktengröße (33 cm

Bobe und 21 cm Breite) porzulegen.

(4) Auf samtlichen eingereichten Planen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk deutlich zum Ausschuck zu bringen.

§ 36. Bereinfachte Vorlage. (1) Bei Vorhaben von geringerer Bedeutung kann nach dem Ermessen des Bezirksamts von der Vorlage der in §§ 34 und 35 bezeichneten Beschreibungen und Zeichnungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie weder für die Beurteilung des Vorhabens vom Standpunkt der öffentlichen Interessen oder der Rechte Anderer, noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung ersorderlich sind.

(2) Bei Borhaben von größerem Umfang, für welche die Beschaffung der Unterlagen nach §§ 34 und 35 einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursachen würde, kann der Unternehmer unter Borlage der für die Beurteilung des Unternehmens erforderlichen allgemeinen Unterlagen in Form von Entwurfsskizzen und einer Beschreibung um eine Außerung der zur Berleihung oder Benehmigung zuständigen Behörde nachsuchen, ob vom Standpunkt der durch die Behörden zu wahrenden öffentlichen Interessen aus grundsähliche Bedenken bestehen. Die Abgabe dieser Außerung steht im freien Ermessen der Behörde; die Außerung kann jedenfalls nur unter dem ausdrücklichen Borbehalt der Stellungnahme zu dem später einzureichenden genauen Entwurf abgegeben werden. Insoweit die Berleihung nach § 117 Absat 2 Zisser 2 des Gesetzes, § 8 Absat 1, 3 und 4 dieser Berordnung der Ausserung Borlage an das Ministerium des Innern bedarf, ist vor Abgabe der Außerung Borlage an das Ministerium des Innern zu machen.

§ 37. Baupolizeiliche Vorlage. Sollen bei Errichtung oder Beränderung einer Anlage zur Wasserbenutzung oder Entwässerung Bauherstellungen vorgenommen werden, die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung einer Genehmigung bedürfen, so hat der Antragsteller mit dem Antrag auf Berleihung oder Genehmigung auch die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Hievon kann abgesehen werden, wenn die Bauten nicht Bestandteile der Wasserbenutzungsanlage sind oder erst nach Herstellung dieser Anlage ausgeführt werden sollen.

26*

über das

rgleigen

geplanten

in dem

diftungen

Bejeges

affenheit

ührenden

ung oder

1 10 be

in allen

führung

5 Unter-

und be-

tlickeit

eb des

erkraft:

en von

er und

n, die

Bet:

n sein

weisen, er An

gen ge-

Unter

4, bi Otāndij

ug dom

gen ulw. rzeichnet nd sondauer-

ventöne eigneten ri 1905,

llungs:

6).

§ 46. Schutz der Fischerei. (1) Soll in oder an einem Gewässer, in dem die Erhaltung des Fischbestandes wirtschaftlich von Bedeutung ist, ein der Berleihung oder Genehmigung bedürsendes Unternehmen ausgesührt werden, so hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der staatlichen Fischereisachverständigen zu prüsen, ob das beabsichtigte Unternehmen für den Fischbestand Nachteile herbeisühren kann. Ergibt die Prüsung, daß solche zu befürchten sind, so sind dem Unternehmer diesenigen Bedingungen und Verpslichtungen aufzuerlegen, welche diese Schädigung verhüten oder auf ein geringes Maß herabzusetzen geeignet sind.

(2) Als folche Bedingungen und Auflagen kommen in Betracht:

a) bei Einleitung schädlicher Abgänge in den Wasserlauf im Sinne des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes die vorgängige Reinigung, Verdünnung und Abstuhregelung oder sonstige Wahnahmen (vergleiche das Geset, die Ausübung der Fischerei betressend, vom 3. März 1870 in der Fassung vom 26. April 1886 Artikel 4 und § 22 der Landesssischereiordnung);

b) bei der Errichtung von Stauwehren und anderen Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen: die Anlage von Fischwegen (Fischpässen) und die Regelung der Zeiten, an denen diese oder andere Teile des Wehrs geöffnet sein müssen, und die Bestimmung der Wassermengen, die stets durch das Wehr durchgelassen werden müssen (vergleiche Artikel 13 obigen Fischereigesetzes und §§ 28 und 29 der Landesssischereiordnung);

c) bei Anlage von Turbinen oder anderen Werkteilen, durch welche die Fische verletzt werden können: die Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen (Gittern und dergleichen; vergleiche Artikel 4 a obigen Fischereigesetze und § 25 der

Landesfischereiordnung);

d) bei der Ableitung und Entnahme von Wasser: die Berpflichtung, eine gewisse Wassermenge stets im Bett zu belassen.

(3) Ift nach dem Ergebnis der Prüfung (Absat 1) zu erwarten, daß das beahschtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen wird, und ist diese Beeinträchtigung nach Ansicht der Sachverständigen auch durch enteprechende Borkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs nicht abzuwenden, so hat das Bezirksamt im Benehmen mit den staatlichen Fischereisachverständigen und, wenn das Unternehmen ein öffentliches Gewässer betrifft, auch mit der zuständigen Domänenverwaltungsbehörde weiter zu prüfen, ob der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Rutzen. Wenn dies anzunehmen ist, so der Bezirksrat die Bezleihung oder Genehmigung zu versagen; andernfalls ist die Verleihung oder Genehmigung zu erteilen, der Unternehmer hat aber den Fischereiberechtigten für den ihnen darch das Unternehmen er-

M

50

tri

tun

Mi

uni

ber

hi

wachsenden Schaden Ersatz zu leisten (§§ 41 Ziffer 3 Satz 1 und 2, 52 Absatz 3 des Gesetzes). Über die Entschädigungspflicht und die Hößebe der Entschädigung entschen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte (§ 121 Absatz 1 des Gesetzes); die Bezirksratsentschließung hat daher die Entschädigungspflicht des Unternehmers nicht auszusprechen, sondern die Fischereiberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche sediglich an die bürgerlichen Gerichte-zu verweisen.

§ 56. Fälle der Berleihung. (1) Die Einleitung stüssiger oder fester Stosse bedarf der Berleihung, wenn sie nach Art und Maß die gemeinübliche Absührung unschädlicher Abwasser aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und dem kleingewerblichen Betrieb überschreitet; hiernach bedarf der Berleihung unter anderem die Einleitung der in Kanälen zusammengefasten Abwasser aus Ortschaften, auch wenn sie menschliche Abgangsstosse nicht enthalten, serener die Ableitung menschlicher Abgangsstosse auch aus einzelnen Gebäuden und Anwesen und die Einleitung schälicher Abwasser aus Gewerbebetrieben.

(2) Zu den der sonstigen Wasserbenutzung dienenden Beranstaltungen im Sinne von § 40 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes gehören unter anderem die Berengerung, Erweiterung, Berlegung, Bertiefung, Erhöhung des Bettes und des Hochwasserprosits von Gewässern, die Abzweigung von Seitenarmen, sofern diese Nahmen Wasserbenutzungszwecken dienen sollen, sowie auch Einrichtungen zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund der Ufergrundstücke in solcher Nähe des Gewässers, daß dessen Wassersührung erheblich beeinstufft wird.

(3) An öffentlichen Gewässern bedürsen der Berleihung auch Wasserbenutzungen, die als Gemeingebrauch jedermann gestattet sind, wenn sie mittels besonderer Anlagen ausgeübt werden sollen; als solche besonderen Anlagen sind unter anderem hervorzuheben: Wasch und Badeanstatten, die Einsturung von Dohlen zur Wasserableitung, die Einlegung von Tauen und Ketten in das Flußbett zum Betrieb einer Tauerei oder Kettenschleppschiffahrt, die Herstellung von Landesstellen und Höfen.

(4) Wesentliche Anderungen der Benutzungsanlagen bedürfen nur dann der Berleihung, wenn sie eine Erweiterung der Wasserbenutzungsrechte des Besitzers zur Fosge haben. Als solche Anderungen sind insbesondere diesenigen zu betrachten, die den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlasse, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserbstusses sowie der Art der Benutzung, des Verbrauches und der Beschaffenheit des Wassers ungünstiger beeinssussen, als die bestehende Anlage. Hierzu gehören Veränderungen der Stauanlagen und ihrer Zubehörden, durch welche größere Wassermengen angesammelt, ausgenutzt oder abgesührt werden als bisher, serner die Zuleitung oder Abs

an einen aftlich von

unter Mit

n, ob das

le berbei

n [m), jo

Tächtungen

geringes

Betracht

im Sinne

organgige fonftige

ung der

ung vom cdnung); Anlagen,

erheblich sen) und

re Teile

ing der

merden

d §§ 28

durch

ig und

eichen;

25 der

expflid-

zu er-Fischerei üt diefe

rd em

und Er-

ithsom

), went

der 30

ob det

er Be-

artende

ne Der

e Der

nen ets

gen.

leitung größerer Maffermengen, die Einleitung von in höherem Mage die Beschaffenheit des Wassers verändernden Abwassern usw. (Wegen wesentlicher Anderungen der Wasserbenutzungs- oder Entmäfferungsanlagen, die eine Erweiterung des Benutzungsrechts nicht gur Folge haben, vergleiche § 52 Abfat 2 Biffer 2 des Befetes und § 61 diefer Berordnung.)

(5) Einer Berleihung bedürfen auch die Unternehmungen des Staats (Domänenarar, Fiskus) und die von staatlichen Behörden im Ramen und für Rechnung anderer Körperschaften (Kreis, Bezirksverbande, Gemeinden usw.) ausgeführten Unternehmungen.

61. Besondere Borichriften für die Benehmigung von Bafferbenutungen und Entwäfferungen in den Fällen des § 52 des Befetes. (1) Bu den kunftlichen Wafferlaufen im Sinne von § 52 Absat 2 Biffer 1 des Gesetzes gehören unter anderem künftlich hergestellte Gewerbekanale, offene und geschloffene Leitungen zur Entwässerung, Bewässerung und Wasserversorgung. (Beachte jedoch § 3 Absat 2 des Gesets.)

(2) Als wesentliche Anderungen von bestehenden Bafferbenutungs= oder Entwässerungsanlagen, welche ohne Erweiterung bes Benutungsrechts auf den Zustand und das Berhalten des gu benutenden Bafferlaufes, vornehmlich in Sinficht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benutzungsart, den Berbrauch und die Beschaffenheit des Baffers Ginfluß haben können (§ 52 Absatz 2 3iffer 2 des Gesethes), find unter anderem hervorzuheben: Anderungen in der Zuleitung und Ableitung, Ber-änderung der Stauanlage und ihrer Zubehörden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Anderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Ablaffe sowie der Konftruktion des Triebwerks, Bergrößerung des Sammelweihers, Beranderung der Beschaffenheit der in den Bafferlauf gelangenden Abwaffer.

§ 114. Aufficht über Erfüllung der Raumungs= und Schutpflicht. (1) Das Begirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde die Erfüllung der in den §§ 90, 91, 93 und 94 des Befetes bezeichneten Berpflichtungen, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse ohne Bergug notwendigen Unordnungen und führt, im Falle die Berpflichtung bestritten wird, eine Entschließung des Bezirksrats nach § 118 Biffer 7 des Besetes, § 4 Biffer 14 diefer Berordnung herbei.

(2) Geeigneten Falls ist die Bornahme der Raumungsarbeiten und die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege einer orts= oder bezirkspolizeilichen Borschrift zu regeln (§ 98

des Befetes).

§ 125. Fälle der Benehmigung von Bauten und fonftigen Beranftaltungen in und an Bewäffern (§ 99 des Befetes). (1) Bu den nach § 99 des Befetes genehmigungspflichtigen Bauten und Beranftaltungen gehören unter anderem in der Regel: a) Beranstaltungen zur Regelung eines Wasserlaufs durch Geradelegung, Durchstiche, Erweiterungen, Berengungen, Vertiefungen oder Erhöhungen (Auffüllungen) des Bettes oder der User, ferner Usermauern und Dämme auch im Zusammenhang mit Eisenbahn- oder Straßenbauten;

b) Hochbauten, Brücken, Stege, feste Einbauten in den Wasserlauf

für die Fischerei oder andere 3wecke.

(2) Die Bauten oder Beranstaltungen bedürsen auch dann der Genehmigung, wenn sie von technischen Staatsbehörden ausgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Wassers oder Uferbauten handelt, welche die Berbesserung des Wasserabslusses oder den Uferschutz beswecken (§ 99 Absat 8 des Gesetzes).

§ 126. Form des Antrags. Dem Antrag auf Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes oder der nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige sind die ersorderlichen Beschreibungen, Pläne, Längenschnitte, Querschnitte, Zeichnungen und Verechnungen beizugeben, wobei die §§ 34 und 35 dieser Verordnung zu beachten sind.

§ 128. Berbindung des Verfahrens zur Genehmigung von Bauten in und an Gewässern nach § 99 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen. Werden Bauten oder sonstige Veranstaltungen in und an Gewässern als Zubehörden eines der Wasserbenutzung oder Entwässerung dienenden Unternehmens ausgeführt, welches nach §§ 40, 52 und 53 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedarf, so ist das Verschren zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absah 1 und 9 des Gesetzes mit dem Versahren zur Verleihung oder Genehmigung der Wasserschren zur Verleihung oder Genehmigung zuständigen Falle sind die sür die Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absah 1 und 9 des Gesetzes zuständig.

§ 129. Begrenzung des Hochwasserseits und sonstige Anordnungen nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes. (1) Bor Erlassung einer Entschließung nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes ist die zuständige technische Bezirksbehörde zu hören, welche, falls es sich um ein öffentliches Gewässer oder eine im Staatsslußbauverband befindliche Gewässerstehen handelt, der Oberdirektion des Wasser und Straßenbaues!) Borlage macht.

(2) Die ergangene Entschließung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Berkündigungsblatt bekannt zu machen.

in höheren wassern uiv

50 oder Entr

stechts nicht

Befehes und

mungen des en Behörder

(Areis, Be

den Fällen Kerläufen im

iter anderen

ne Leitungen

. (Beachte

Bafferbeeiterung des

des zu be

efalles, der

ukungsart,

fluft haben

r anderem tung, Bet-

r Zu= und

läufe und

gerung des

en Baffer

111gs= 1118

nehmen = 91, 93 m

forderliter

ndigen w

ritten wird

ies Beiebes

ngsarbeiten irbeiten in

egeln (§ 98

(§ 99 des

gungspflich 1 der Regel

nungen. rehmiguna

¹⁾ Jest: Waffer- und Stragenbaudirektion.

Unlagen, die der Fischzucht schädlich werden können. 408

d) Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schut der Fischerei betr.

(Bef. u. BDBI. S. 225), in der durch Befet vom 26. April 1886 (Gef.= u. BOBI. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 4. Es ist verboten, in Tischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu laffen, daß dadurch die Fische

beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser, unter Unordnung der geeigneten Magregeln, welche den möglichen Schaden für Tische auf das tunlich kleine Maß beschränken, von der Berwaltungsbehörde gestattet merden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirt= schaftlichen oder gewerblichen Unlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Berwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch tunlichst zu verringern, und zwar:

a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Beschäftsbetriebs ist und der nötige Aufwand nicht außer billigem Berhältnisse zur Einträg= lichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Un-

ternehmens steht;

b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersat, wenn der Schaden für die Tische infolge späteren Singutritts neuer, von dem Betriebe der Unlage un-

abhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Urtikel 4 a. Der Tischereiberechtigte ist befugt, während der Schonzeit in Braben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, in deren Einmündung in die Fischwasser Rechen ein= zusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Braben verhindern.

Rum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Besetzes erfol= den

wer

311 1

Fra

Gei

mer

genden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren durch den Bezirksrat jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern 2c.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Besugnis zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Urt zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigentümers des Grabens (Absat 1) oder der Turbinenanlage (Absat 2 und 3) entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und Art der Borrichtung der Bezirksrat.

2. Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

(Ges.= u. BOBl. S. 13), in der durch die Verordnungen vom 22. März 1894, 21. Nov. 1913 und 15. Juli 1920 (Ges.= u. BOBl. 1894 S. 142, 1913 S. 572, 1920 S. 423) bewirkten Fassung. 1)

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fische wasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Artikel 23 des Wassergesetzes), Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zurtunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

l. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensezung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Beg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unvershältnismäßigen Auswand als durchführbar sich erweist. Im

ie Aus:

April 1886

toffe pon

auwerfen.

die Filde

jaft oder

per Stoffe

aßregeln

gestattet

eblichem

td, den

awar:

ediglia

ge Auf-

Einträg:

hen Un-

eistenden

lage III:

di nidi

hen einien ver-

s erfol

betr.

¹⁾ Siehe auch den oben Seite 404 abgedruckten § 46 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz.

²⁾ Jett §§ 40 und 52 des Wassergesetes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (s. oben Seite 396 u. 397).

Fall der Bestattung der Einleitung ift dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

a) Die Abgange muffen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Berdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwassern erfahren:

b) die Einleitung der Abgange hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodifch erfolgenden Einleitung Befahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmäh= licher, auf den gangen Tag gleich mäßig verteilter

Weise zu erfolgen;

c) die Ableitung foll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanalen erfolgen, welche bis in den Strom des Wafferlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmunden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Berunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit durfen unter keinen Umftanden in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10% suspendierte

und gelöfte Substangen enthalten find;

2. Fluffigkeiten, in denen die nachverzeichneten Substangen in einem stärkeren Berhältnis als in demjenigen von 1:1000 (beim Rhein von 1:200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, ichwere Metalle, alkalische Sub= stangen, Urfen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;

3. Abmasser aus Bewerben und Fabriken, welche feste, faulnisfähige Substangen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt wor-

den sind;

4. chlor= und chlorkalkhaltige Wasser und Abgange der Basanstalten und Teerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;

5. Dampf und Fluffigkeiten, deren Temperatur 40° R

(50 ° C) übersteigt.

Buftandig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Befetzes ist der Bezirksrat.

Or

oder

Eile

ferm

mer

ām

und

Tun

arb

e) Bauten an Eisenbahnen.

Ortsstraßengeset vom 15. Oktober 1908, § 29.1)

1. Bauten aller Art dürfennicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 m betragen.

3. In besonderen Fällen, welche keine Gesahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

Hierzu hat das bad. Arbeitsministerium folgenden Erlaß vom 23. Juni 1924, Rr. 24546 an die Bezirksämter und Gemeindebeshörden (Ortsbaukommissionen) gerichtet:

"Eine Anzahl von Fällen, in denen die für die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen geltenden Borschriften nicht beachtet wurden, gibt Beranlassung, auf die einschlägigen Bestimmungen des Ortssstraßengesets und der Landesbauordnung besonders hinzuweisen. Die maßgebende Bestimmung enthält der § 29 OStr. ber

Die maßgebende Bestimmung enthält der § 29 OStr. der in Abs. 1 vorsieht, daß Bauten aller Art in nicht geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnskörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden dürsen, während der Absatz 2 bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder ausbewahrt werden sollen, die Entfernung auf mindestens 15 m erweitert.

I. In materiell-rechtlicher Sinficht ift hierzu folgendes gu be-

1. Unter Bauten sind, wie schon der Zusat "aller Art" besagt, sämtliche Bauaussührungen im Sinne des § 1 der Landesbauordnung zu verstehen, insbesondere also auch Stützmauern und seste Einfriedigungen, ebenso wie neben der Neuerrichtung von Bauwerken und Bauveränderungen (Umbau), Wiederausbau und Bauausbeligrungen. Natürlich ist bei der Beurteilung des Begriffs "Bauten" der Sinn und die Absicht der Bestreitung des Ortsstraßengeletes zu berücksichtigen, so daß z. B. Berputze, Anstreichers, Instandsetzungszarbeiten im Innern des Gebäudes u. a. nicht in Frage kommen.

2. Als Eisenbahnen im Sinne des § 29 Absat 1 OStrG. sind, wie Flad in den Erläuterungen zum Ortsstraßengesetz Anmerkung 3 zu § 29 ausführt, alle Bahnen anzusehen, auf welche die Eisenbahnbau-

enfalls von

all mögliche

eine Ber

Abwallen

en, in denen

g Befahren allmäh:

g verteilter

enheit der

ianälen er

ufs reichen jedenfalls

nigung der

t werden:

ibstanzen

igen von

lten simb

ijche Sub

elmetalle

ige Säure

elche feste

diefelben

inigt wor

gänge der Rohpetro=

ir 40° R

Befehes

¹⁾ Siehe oben Seite 27.

und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Anwendung findet, jedoch ist ersorderlich, daß ein selbständiger Bahnkörper vorhanden ist, während für Eisenbahnen, die auf öffentlichen Wegen angelegt sind (§ 29 Ziff. 4 des OstrG.), nur die Vorschriften des § 31 StrG. und der §§ 9 ff. OstrG. hinsichtlich der bei Errichtung von Bauwerken einzuhaltenden Entsernung in Betracht kommen.

3. Uber den Begriff "Bahnkörper" gibt Flad in Anmerkung 4 3u § 29 und Wal3, bad. Orts-Straßen-Geseh, Seite 293 näheren

Aufschluß.

4. Den äußeren Abschliß des Bahnhofsgebiets bilden die Einfahrtssignale oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Stellen, an denen sie aufzustellen wären. Zu beachten ist, daß zu dem Bahnbofsgebiet nach dem Ortsinnern zu, die Bahnsteige, die Empfangsund Nebengebäude, Güterschuppen, Rampen, Ladestraßen, Freiladeplätz, Rebengleise und wohl, wenigstens bei engerer Zusammengehörigkeit mit dem Bahnhofsgebiet, auch die Zusahrtssstraßen gehören, aber nicht mehr z. B. solche Gebäude, die bloßen Bahnverwaltungszwecken dienen, wie Bürogebäude, Dienstwohngebäude, an das Bahngebiet unmittelbar angebaute Restaurationsräume, wenn auch die betreffenden Gebäude im Gigentum der Bahnverwaltung siehen und wenn auch ihre Grundssäche grundbuchmäßig mit dem Bahnhofgebiet eine einzige zusammenhängende Liegenschaft bildet.

II. Formell-rechtlich find die nachstehenden Besichtspunkte be-

sonders zu beachten :

1. Bei eingehenden Baugesuchen ist darauf zu sehen, daß die vorzulegenden Lagepläne die in § 126 Abs. 1 Jisser a LBO. bezeichneten Angaben über die angrenzenden und gegenüberliegen den Gebäude und Grundstücke unter Bezeichnung der Eigentumsgrenzen sowie der Namen der Eigentümer enthalten und daß die im Abs. 2 angegebenen Abstände ersichtlich sind. Sind diese Angaben gewissenhaft gemacht, so ist auch ohne weiteres sestzustellen, ob die Eisenbahn als Angrenzer oder Gegenüberlieger in Betracht kommt und ob die nach obigen Bestimmungen des Orts-Straßen-Gesetzes vorzeschiedenen Entsernungen eingehalten sind.

2. Ergibt die Prüfung der Entfernung von der Eisenbahn zwar keine Abweichung vom Geset, so darf doch nicht übersehen werden, daß trozdem die Eisenbahnverwaltung über das Bauvorhaben als angrenzender oder gegenüberliegender Nachbar entsprechend dem § 130 Abs. 1 BBO. gehört wird (vergl. auch § 131 Abs. 3 LBO.)

3. Um spätere Rückfragen zu vermeiden und damit entsprechend dem § 131 Abs. 5 LBO. jede Berzögerung des Bersahrens auszusschaften, erscheint es geboten, daß alle am baupolizeilichen Versahren beteiligten Stellen, insbesondere aber die Ortspolizeibehörden und die Ortsbaukommission die genannten Gesichtspunkte genau beachten.

4. Wie oben ausgeführt, sind unter Bauten alse Bauausführungen im Sinne des § 1 LBO. zu verstehen, also auch solche, die vorheriger Genehmigung des Bezirksamts nach § 123 Abs. 2 (in der geänderten Fassung der Verordnung vom 13. Januar 1913, GVBl.

Biffer

nehm

liegen

drift

fahr f

diejem

porge

grund

oder i

perfta

damit

reditze

werde

Bejdil

vom

mind

der C

ilt au

aus

19 findet, je: 1 vorhanden gen angelegt 15 § 31 Stro. 1 von Bau-

Inmerkung 4 293 näheten den die Ein-

dem Bahn-Empfangsn, Freiladeujammengegen gehören, erwaltungstuah die be-

stehen und hnhosgebiet punkte be-

1, daß die LBO. beiberliegen: igentums-10 daß die 12 Angaben 13 daß die 14 Angaben 15 daß die 16 Angaben 17 Angaben 18 Angaben 18 Angaben

esethes von chahn jwar en werden, chaben als dem § 130 O.). ntsprechend

ntsprecens ens auszu-Berjahren en und die beachten. Bauaussolche, die 2 (in det 1913 S. 66) an sich nicht bedürfen, wie 3. B. die unter den neuen Zissern f, g, k angeführten vorübergehenden Jilfsbauten, Einzäunungen, Einfriedigungen und Stützmauern. Bei solchen Bauaussschrungen wird es Psticht gerade der Ortspolizeibehörde sein, darüber zu wachen, daß die in § 29 des OStrG. vorgeschriebenen Entzernungen eingehalten werden. Zu beachten ist, daß die in § 123 Uhs. 2 unter den neuen Zissern d und e bezeichneten Gartenz und Feldbäuschen, Geschirten, hähnerställe und andere unbedeutende Gebäulichkeiten dieser Art, sowie Schuppen der baupolizeisischen Genehmigung dann bedürfen, wenn sie in der Nähe der Eisenbahn liegen.

5. Bei Erteilung einer vorläufigen Bauerlaubnis ist Vorsicht geboten; sie soll jedenfalls erst dann gegeben werden, wenn feststeht, daß die Eisenbahnverwaltung entweder als Nachbar oder nach § 29 OStr. nicht beteiligt oder aber ihre Anhörung erfolgt ist.

6. Nach § 29 Abs. 3 Ostrs. können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 in besonderen Fällen, welche keine Geschrt für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, nur nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden. In diesem Jusammenhang sei datauf hingewiesen, das zur Nachsichtenteilung bezüglich der Einhaltung der nach § 29 Abs. 1 und 20 Strs. vorgeschriebenen Entsernungen gemäß § 118 Abs. 2 Jisser 3b LBD. grundsätlich der Wezirks rat und nur, wenn die Keichsbahndirektion oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn einverstanden sind, das Bezirks amt zuständig ist.

Ich ersuche, die vorerwähnten Gesichtspunkte genau zu beachten, damit der Eisenbahnverwaltung die Möglichkeit gegeben ist, ihre Rechte rechtzeitig wahren zu können, und wenn Bauten vor Erteilung der Baugenehmigung oder ohne Einreichung eines Baugesuchs begonnen werden sollten, gegen die Schuldigen unnachsichtlich und mit möglichster

Beschleunigung einzuschreiten."

f) Bauten in der Rahe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betr.

(Bef.= und BOBI. Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entsernung von mindestens 1.00 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entsernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rückslicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Borzug zu geben; er soll keiner

Uberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgesgraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entswässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatze abssließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplates nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorsschriften überlassen.

B. Besondere Borschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Baues.

a) Bewerbliche Unlagen im allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes vom 27. Dezember 1911, RGBl. 1900 S. 871 und 1912 S. 139).

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gesahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet. 1)

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubs, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren,

Betrief

sur Sit

jenigen jenigen

erhaltu

Ir zuläßt, geführt Sitten

Irbeite

müffen und M

he für

ungen d

mehrere

fichen, einer J daß Ti d. Inn

0

Œ

¹⁾ Strafbestimmungen siehe unter IV 4.